

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 46/16 B

L 14 U 156/15 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 22 U 162/13 (SG Hannover)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2016 durch
den Richter Prof. Dr. Spellbrink - Vorsitzender -, die Richterin
Hüttmann-Stoll und den Richter Dr. Bieresborn
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. Januar 2016 wird als unzu-
lässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulas-
sung der Revision in dem oben genannten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und Rechtsanwalt S. H. beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist unzulässig. Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet. Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 2 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 Abs 1 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers bietet keine Aussicht auf Erfolg, weil sie mangels hinreichender Begründung innerhalb der Begründungsfrist unzulässig ist.
- 4 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist, war auch der Antrag auf Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

